



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.
Mit Postzustellungsurkunde



Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
ira@ira-es.de

Raichle + Raichle
Freie Architekten
Willy Raichle Dipl.Ing(FH)
Hans-Thoma-Weg 20
73230 Kirchheim unter Teck

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
413-364.43

Sachbearbeitung
Frau Dieter

Telefon 0711 3902-2445
Telefax 0711 39025-2445
Dieter.Christa@ira-es.de

Datum
4. Mai 2017

Errichtung eines Habitats für Zauneidechsen auf dem Grundstück Flst.Nr. 2441 im Gewinn „Im Dobel“ auf Gemarkung Kirchheim

Antrag vom 30. März 2017 (per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Raichle,

Sie haben im Namen von Herrn Hans Bauer und der Wohnbau Markt GmbH die naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Verbauen von Materialien zur Errichtung eines Habitats für Zauneidechsen beantragt.

In der Angelegenheit ergeht folgende

Entscheidung:

1.

1. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Einbringung und Verbauung der für die Errichtung eines Habitats für Zauneidechsen erforderlichen Materialien auf dem Grundstück Flst.Nr. 2441 im Gewinn „Im Dobel“ auf Gemarkung Kirchheim unter Teck wird erteilt.
2. Die Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der vom Büro Deuschle erstellten Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechsen vom März 2017 durchzuführen.
3. Vor Beginn der Maßnahmen hat eine Begehung des Geländes durch einen Artenkenner für Eidechsen zu erfolgen, um festzustellen, ob hier Zauneidechsen vorhanden sind.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Die gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird daher unter den oben genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 12 des Landesgebührengesetzes (GBl. S. 895) und der Gebührenverordnung des Landkreises Esslingen i. V. mit dem hierzu ergangenen Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02 Ziff. 3.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen, oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

IV. Hinweis:

Andere als nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (**insbesondere eine ggf. erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung eines Zauns**) werden durch diese Entscheidung nicht ersetzt.

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung erhalten:

- Stadt Kirchheim unter Teck
- Naturschutzbeauftragter

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer

Anlagen: Maßnahmenplanung Büro Deuschle
Gebührenbescheid

Ist dies der Fall, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Das an das Grundstück Flst.Nr. 2441 angrenzende Biotop „Hohlweg mit Hecke unter dem Hohen Reisach“ darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechsen (erstellt vom Büro Deuschle, März 2017) ist verbindlicher Bestandteil der Entscheidung.
5. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
6. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet Privater Rechte Dritter.
7. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 250,- € festgesetzt. Auf beiliegenden Gebührenbescheid wird verwiesen.

II. Begründung

Mit E-Mail vom 30. März 2017 wurde durch das Architekturbüro Raichle + Raichle im Namen von Herrn Hans Bauer und der Wohnbau Merkt GmbH die naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Verbauen der für die Errichtung eines Habitats für Zauneidechsen erforderlichen Materialien auf dem Grundstück Flst.Nr. 2441 im Gewann „Im Dobel“ auf Gemarkung Kirchheim unter Teck beantragt. Die Zauneidechsen sollen von den Grundstücken Flst.Nrn. 2408 und 2409 auf das Grundstück Flst.Nr. 2441 umgesiedelt werden. Die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilt. Das Grundstück Flst.Nr. 2441 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kirchheim unter Teck“ und im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“, im südwestlichen Bereich grenzt das Biotop „Hohlweg mit Hecke unter dem Hohen Reisach“ an. Das Grundstück wird zurzeit als Pferdekoppel genutzt und weist einen lückigen Obstbaumbestand auf. Durch die in der Maßnahmenplanung des Büros Deuschle aufgeführten Maßnahmen (Steinriegel, Sandinseln) soll eine für Zauneidechsen geeignete Lebensraumgestaltung erfolgen. Gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ bedürfen Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen können, einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 unter anderem auch das Einbringen von Steinen und Sand. Die Erlaubnis ist gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung zu erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden kann. Dies wird durch die aufgeführten Auflagen gewährleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind durch das Anlegen des Zauneidechsenhabitats ebenfalls nicht zu erwarten.



Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Wangerhaldenbach“

Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber

Herr Hans Bauer
Gutenbergstraße 20
73240 Dettingen-Teck

Köngen, März 2017



Dr. Jürgen Deuschle
Obere Neue Straße 18 | 73257 Köngen
Tel.: 07024/9673060 | Fax: 07024/9673089
www.tloe-deuschle.de

Vorhaben	Bebauungsplan „Wangerhaldenbach“
Projekt	Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) (TLOE 15068)
Auftraggeber	Herr Hans Bauer Gutenbergstraße 20 73240 Dettingen-Teck
Auftragnehmer	Dr. Jürgen Deuschle Obere Neue Straße 18, 73257 Köngen Tel. 07024/9673060, Fax 07024/6973089 www.tloe-deuschle.de
Projektleitung	Dr. Jürgen Deuschle
Bearbeiter	M.Sc. Biol. Sandra Enz



1 Anlass

Bestandteil des beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereichten Antrags zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist ein Maßnahmenkonzept zum Schutz der nach § 7 BNatSchG streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im Rahmen eines Ortstermins am 23.03.2017 wurde die im Antrag vorgeschlagene Maßnahmenfläche (Flst.-Nr. 2441) mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt sowie einige offene Punkte in der Ausführung präzisiert.

Die fortgeschrittene planerische Verfestigung des Bebauungsplanverfahrens ermöglicht es, die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen bereits vor in Kraft Tretens des Bebauungsplans „Wangerhaldenbach“ sowie Erteilung des Ausnahmeantrags durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist die Planung der eidechsengerechten Gestaltung der neu anzulegenden Habitatflächen

2 Maßnahmen zur Neuschaffung und zum Schutz von Habitatstrukturen

Der betroffene Zauneidechsenbestand wird anhand der im Jahr 2016 durchgeführten Erhebungen vorsorglich auf 15 bis 20 adulte Tiere geschätzt. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit sind nach der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ 2014 pro Zauneidechse etwa 150 m² Lebensraumfläche erforderlich. Demnach wären herzustellende Habitatflächen mit einer Größe von 2.250 bis 3.000 m² notwendig. Allerdings erstrecken sich im Eingriffsbereich derzeit von der Zauneidechse besiedelbare Flächen auf etwa 1.000 m². Daher ist der tatsächliche Bestand entweder kleiner oder die individuenpezifisch benötigte Habitatfläche geringer. Daher orientiert sich die Größe der herzustellenden Maßnahmenfläche alternativ an der vom Vorhaben betroffenen Habitatfläche. Es ist dementsprechend eine Habitatfläche von mindestens 1.000 m² zauneidechsengerecht zu gestalten (SCHNEEWEIß et al. 2014). Für die Dimensionierung der herzustellenden Habitatrequisiten bzw. Steinriegel wird zugrunde gelegt, dass ein Steinriegel (Grundfläche ca. 6 m²) Raum für zwei bis drei adulte Zauneidechsen bietet. Demnach sind im Bereich der Kompensationsfläche Steinriegel mit einer Gesamtgrundfläche von 30 bis 60 m² anzulegen.

2.1 Zauneidechsen gerechte Gestaltung der Maßnahmenfläche

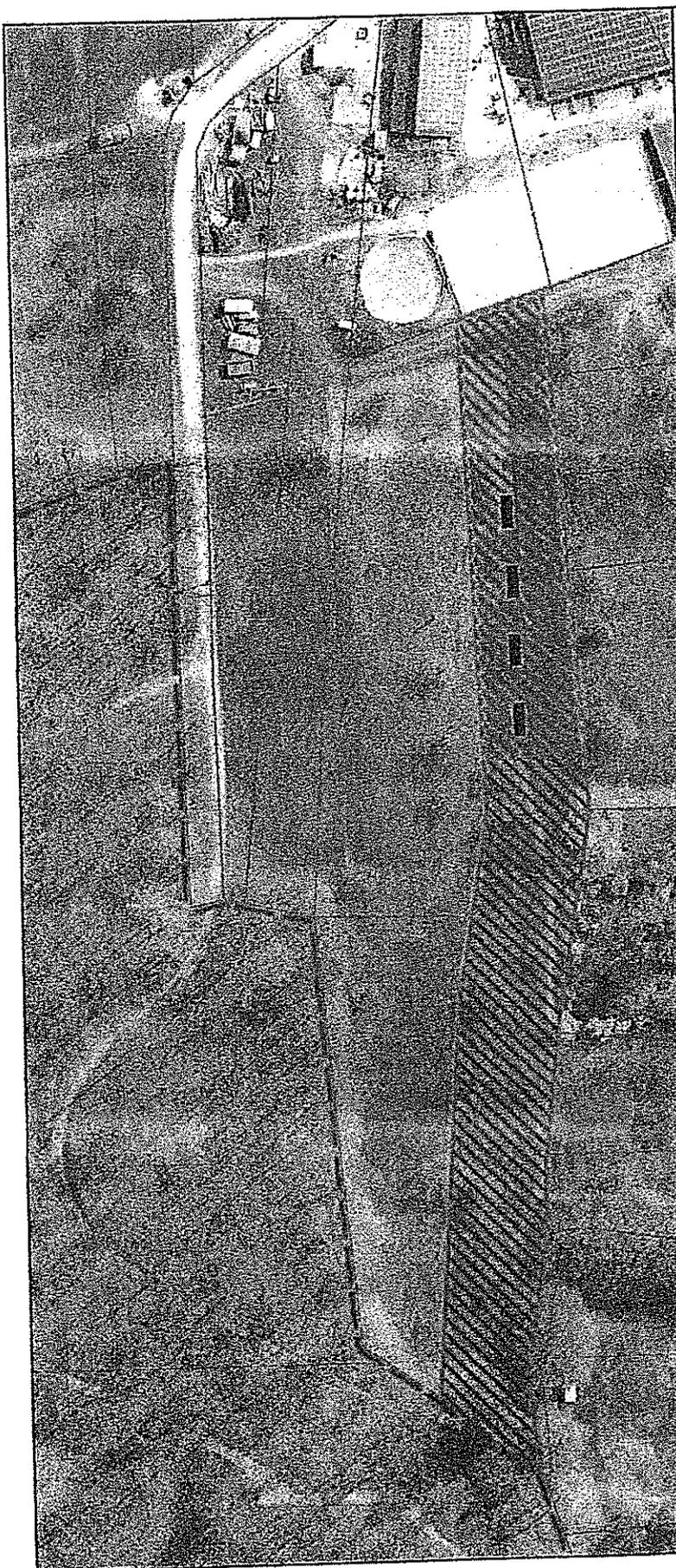
Die Maßnahmenfläche (Flst.-Nr. 2441) befindet sich nordöstlich des Vorhabensbereichs und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 3.730 m². Das Flurstück wird derzeit als Pferdekoppel genutzt und weist einen lückigen Obstbaumbestand auf. Zur zauneidechsen gerechten Gestaltung eignet sich v.a. der etwa 1.450 m² große nordöstliche Teil des Grundstücks, da dieser Bereich nur in geringem Umfang durch die vereinzelt Obstbäume beschattet wird. Zur eidechsen gerechten Gestaltung der Fläche sind vorrangig vier Steinriegel aus landschaftstypischen Steinen unterschiedlicher Körnung (mind. 100/300) mit einer Größe von 6 x 2 x 0,7 m anzulegen (Grundfläche insg. 48 m²). Die Riegel sind mit ihrer langen Seite in eine südliche Richtung

auszurichten, um eine optimale Besonnung zu gewährleisten. Zur Schaffung eines vertikalen Temperaturgradienten sind Totholz und Wurzelstubben in die Riegel zu integrieren. Um ein frostsicheres Überwintern der Tiere zu gewährleisten, werden ca. 50 % der Grundfläche eines Steinriegels etwa 0,8 m tief ausgekoffert und mit grabfähigem Material (z.B. Flusssand Körnung 0/2) ca. 0,3 cm mächtig überzogen. Die verbliebenen 50 % des Riegels haben somit direkten Bodenkontakt, hier können beispielsweise vorhandene Nagerbauten als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeit dienen. Mit dem Aushub kann die Nordseite der Steinriegel zur Abschirmung leicht angeschüttet/angeböscht werden. Vereinzelt auf den Riegeln ausgebrachtes Reisig dient als zusätzlicher Schutz vor Prädatoren. Auf der Südseite ergänzen etwa 1 m² große und ca. 0,3 m mächtige Sandlinsen (ebenfalls Flusssand Körnung 0/2) das Angebot an Eiablageplätzen und Grabmöglichkeiten. Je nachdem, wie sich die bereits bestehende Vegetation im Umfeld entwickelt, kann eine Ansaat mit einer Magermischung erforderlich sein, empfohlen wird hier Rieger-Hoffmann „Blumenwiese Nr. 1“, um eine ausreichendes Nahrungsangebot sicherzustellen. Nach Fertigstellung der Maßnahmenfläche sind die neu angelegten Habitatstrukturen großzügig mit einem Weidezaun von der restlichen Pferdekoppel abzuzäunen (ggf. in Rücksprache mit der Nutzerin der Koppel). Je nach Rückmeldung des Regierungspräsidiums muss ggf. zusätzlich ein Reptilienschutzzaun gestellt werden, um eine Abwanderung der umgesetzten Tiere zu verhindern. Bewährt hat sich hierbei ein Amphibienschutzzaun mit glatter Oberfläche, der zusätzlich ca. 0,3 m tief in den Boden eingegraben wird.

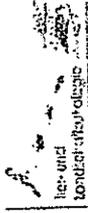
Da zum jetzigen Zeitpunkt eine Vorbesiedlung der Fläche durch die Zauneidechse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, darf mit den Arbeiten zur Anlage der Habitatstrukturen frühestens ab Anfang April begonnen werden. Die Tiere sind zu diesem Zeitpunkt ausreichend aktiv und können dem Eingriff selbstständig ausweichen. Genaue Lage und Form der Habitatstrukturen sowie die Ausführung der Arbeiten werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt bzw. überwacht. Aufgrund der Lage der Kompensationsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ muss für das Einbringen von Steinen, Sand und Holz zuvor eine Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen beantragt werden.

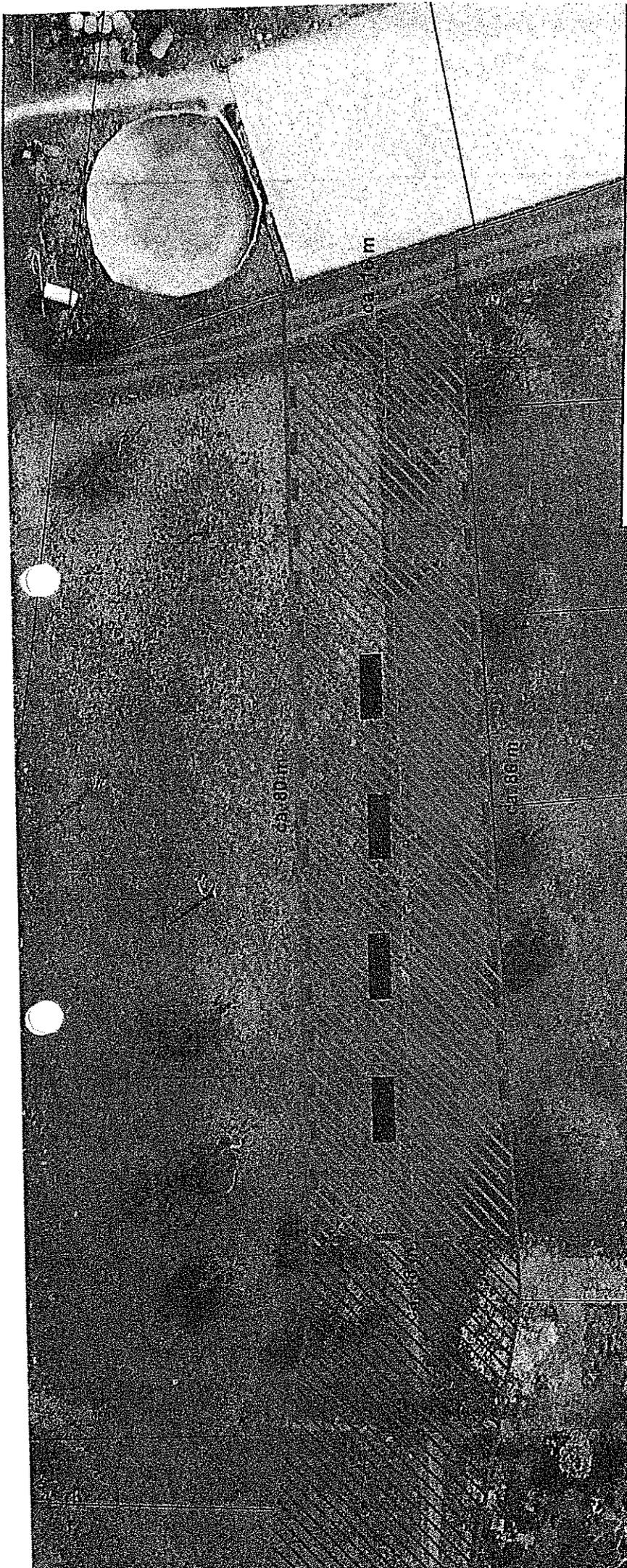
2.2 Hinweise zur dauerhaften Pflege der Maßnahmenfläche

Um einer Verbuschung der neu angelegten Strukturen (z.B. durch Brombeeren, Eschen, Hartriegel) entgegenzuwirken ist eine regelmäßige Pflege erforderlich. Diese Pflege umfasst eine Mahd der Fläche mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes, die je nach Stärke des Aufwuchses ein bis zweimal pro Jahr stattfinden muss. Dabei ist den Steinriegeln ein Saumstreifen vorzulagern, der abschnittsweise alle zwei Jahre außerhalb der Vegetationsperiode vollständig gemäht wird und so während der Vegetationsperiode ausreichend Deckung sowie Jagdmöglichkeiten bietet. Empfohlen wird eine Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe mind. 10 cm) während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen um Verletzungen und Tötungen von Tieren zu vermeiden. Gehölzaufkommen an den Steinriegeln können bis zu einem gewissen Grad (30 % bis 70 %) geduldet werden, da sie Deckungsbereiche schaffen. Dennoch sollten diese je nach Bedarf etwa alle drei Jahre zurückgeschnitten werden.



Anlage 2

-  FisL-Nr. 244 I (3.730 m²)
 -  Maßnahmenfläche (1.450 m²)
 -  Mögliche Erweiterung der Maßnahmenfläche (2.280 m²)
 -  Steinriegel (schematische Darstellung)
 -  Landschaftsschutzgebiet "Kirchheim unter Teck"
-  lie- und
Monsieur-Planung
10 5 0 10
Meter
- 



Anlage 2

 Flst.-Nr. 2441 (3.730 m²)

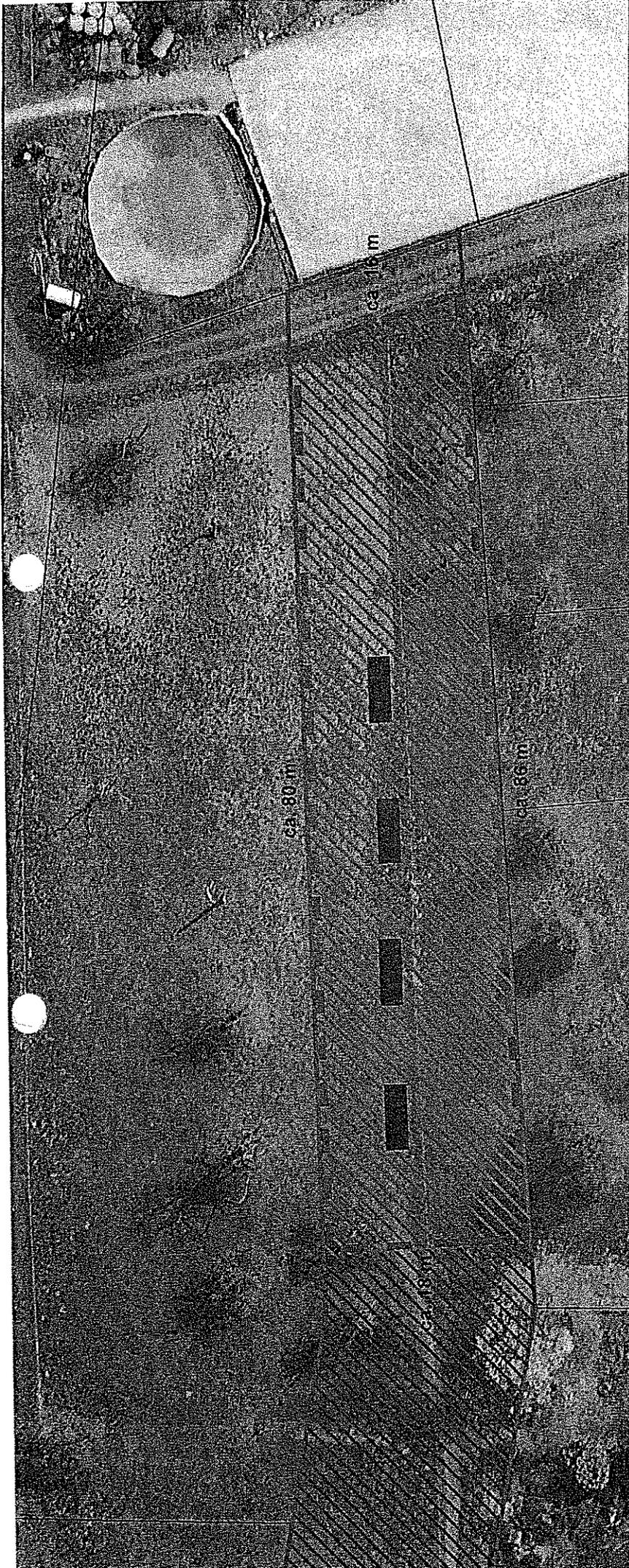
 Maßnahmenfläche (1.450 m²), wird im ersten Jahr mit einem Reptilenschutzzaun umzäunt

 Umzäunung der Maßnahmenflächen mit einem Amphibienschutzzaun. Dieser wird ca. 30 cm tief den Boden eingegraben.

 Steinriegel (schematische Darstellung)

 Mögliche Erweiterung der Maßnahmenfläche (2.280 m²)





Anlage 2

 Flst.-Nr. 2441 (3.730 m²)

 Maßnahmenfläche (1.450 m²), wird im ersten Jahr mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt

 Umzäunung der Maßnahmenflächen mit einem Amphibienschutzzaun. Dieser wird ca. 30 cm tief den Boden eingegraben.

 Steinriegel (schematische Darstellung)

 Mögliche Erweiterung der Maßnahmenfläche (2.280 m²)

